

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA, Sitzung am 26.04.12

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/4389](#) und
Gesetzentwurf Drucks. [18/5453](#)
– KAG –

Hessischer Städte- und Gemeindebund

S. 7

Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Hessen (Vku)

S. 19

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Dezernat 1

Referent(in) Frau Wagner
Unser Zeichen wg/fuk

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-44

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 20.04.2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der FDP für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben - Drucksache 18/5453 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Entscheidung unseres Präsidiums nehmen wir zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich bereits in der Vergangenheit für eine umfassende Novellierung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes, insbesondere für die Aufnahme der wiederkehrenden Straßenbeiträge, nachdrücklich stark gemacht. Wir begrüßen daher grundsätzlich den von den Fraktionen der CDU und FDP vorgelegten Gesetzentwurf.

Zu den einzelnen Vorschriften ist Folgendes anzumerken:

Zu 2. (§ 4)

Positiv ist die Aufnahme des Verweises in § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG auf § 171 Abs. 14 der AO, mit dem verhindert wird, dass der Abgabenschuldige rechtsgrundlos gezahlte Beträge fünf Jahre lang zurückverlangen kann, während die berechnete

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann · Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer · Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



Körperschaft die Festsetzung durch wirksame Abgabenbescheide nur für vier Jahre nachholen kann. Damit wird die Gefahr von Einnahmefällen verringert.

Zu 6. (§ 6a)

Die vorgesehene Neuregelung des § 6a KAG bezüglich der sogenannten „Dauerbescheide“ sowie der Beauftragung Dritter mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung wird aus Praktikabilitätsgründen befürwortet, da sie zu einer Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung führt.

Inbesondere bei der Beauftragung Dritter wird der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 17.03.2010 – 5 A 3242/09.Z) entsprechen und eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu 8. (§ 9)

Der beabsichtigte Vorrang des EU-Rechts in § 9 Abs. 2 Satz 3 KAG ist nicht in der gebotenen Klarheit normiert. Es wird angeregt, ausdrücklich und durchgängig von einem Rechtsakt der EU zu sprechen, um den beabsichtigten Vorrang hinsichtlich der Verwaltungsgebühren klar und deutlich zu formulieren.

Zu 9. (§ 10)

In § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG sollte auf den im Abgabenrecht eingebürgerten Begriff des „Anlagekapitals“ anstelle des „aufgewandten Kapitals“ abgestellt werden. Dies führt unserer Auffassung nach zu mehr Rechtssicherheit, da der Begriff des Anlagekapitals in der Rechtsprechung und Literatur verwandt wird und der derzeitigen Gesetzesformulierung entspricht.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund wendet sich entschieden gegen den vorgelegten § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG, nach dem „Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen dürfen, wenn die Beiträge passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden“. Hierbei wird der Sinn und Zweck der Abschreibungen völlig verkannt.



Abschreibungen dienen dem Ausgleich des Werteverzehrs und der Substanzerhaltung der Einrichtung. Hierbei ist es völlig irrelevant, wie diese Einrichtung in der Vergangenheit finanziert wurde, da später notwendige Ersatzinvestitionen erneut finanziert werden müssen und hierbei die erwirtschafteten Abschreibungen kostenmindernd wirken. Insoweit käme eine Doppelfinanzierung nur dann in Frage, wenn zum Zeitpunkt der Ersatzinvestition erneut Beiträge für den Teil erhoben werden würden, der bereits über die Abschreibungen teilfinanziert ist. Eine Doppelfinanzierung ist bereits nach der jetzigen Rechtslage unzulässig.

Sofern die Abschreibungen zur nachträglichen Deckung der bereits durchgeführten Investitionen verwendet wurden, stehen sie für zukünftige Ersatzinvestitionen nicht mehr zur Verfügung. Auch hierbei ist eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen.

Daher ist die Begründung, die bisherige Rechtslage führe zu einer übermäßigen Belastung der Gebührenpflichtigen, falsch. Die vorgesehene Gesetzesänderung wird allerdings zu Mindereinnahmen in den öffentlichen Einrichtungen führen, welche wiederum durch die allgemeinen Haushalte der Gemeinden - und damit durch den Steuerzahler - ausgeglichen werden müssen.

Im Übrigen führt die neue Regelung zu einer höheren Belastung der Gebührenzahler in der Zukunft. Damit werden zukünftige Generationen übermäßig belastet werden. Denn bei der notwendigen Ersatzinvestition in der Zukunft werden weniger Mittel zur Verfügung stehen und letztendlich die Beitrags- und Gebührenpflichtigen wiederum höher belastet werden müssen.

Die bilanzrechtliche Betrachtung der Investitionsbeiträge in § 38 Abs. 4 GemHVO hat nichts mit der abgabenrechtlichen Abschreibung der Anlage zu tun. Die Regelung in § 38 Abs. 4 GemHVO steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der angemessenen Abschreibung. Das Gemeindehaushaltsrecht hat mit dem Abgabenrecht keine vergleichbare Zielrichtung.

§ 10 Abs. 2 Satz 7 KAG ist unserer Auffassung nach insoweit inkonsequent, als Kostenüberdeckungen auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen aber nur ausgeglichen werden sollen. Wir plädieren dafür, im Sinne des Gestaltungs- und Ermessensspielraumes der Gemeinden diese Vorschrift als Sollvorschrift sowohl für die Kostenüber- als auch für die Kostenunterdeckungen auszugestalten.



Zur Klarstellung regen wir an, dass § 10 Abs. 3 KAG dahingehend ergänzt wird, dass es heißt:

„Wenn das für den Einrichtungsträger besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ...“

Hierbei soll verdeutlicht werden, dass es im Bereich der abstrakten Gebührenbemessungsvorschriften gerade nicht auf den Einzelfall ankommen soll.

Aufgrund der in der Begründung zum Gesetzesentwurf in Bezug genommenen Rechtsprechung zu den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen nach § 93 HGO bestehen seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes keine Bedenken an der Änderung der „Kann“-Vorschriften im Straßenbeitragsrecht in eine „Soll“-Vorschrift.

Erfreulicherweise sind die Vorschläge des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Klarstellung der Zulässigkeit der Vorausleistungserhebung im Rahmen des § 10 KAG sowie der der Absicherung der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück in den Gesetzesentwurf in § 10 Abs. 6 und 7 KAG aufgenommen worden. Insbesondere die Absicherung der Gebühren durch die Einführung der öffentlichen Last wird die Gefahr eines Zahlungsausfalles zu Lasten der Allgemeinheit reduzieren.

Aufgrund der erheblichen Zahlungsausfälle, die sich in der Praxis der Städte und Gemeinden gezeigt haben, ist eine entsprechende Regelung – wie sie auch in anderen Landesabgabengesetzen bereits enthalten ist – dringend erforderlich.

Zu 10. (§ 11)

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 4 KAG ist aus dem Wortlaut heraus nicht eindeutig. Sollte der Gesetzgeber damit – wie in anderen Landesgesetzen auch – die Rechnungsperiodenkalkulation als zulässige Alternative zur Globalkalkulation in das hessische Landesrecht aufnehmen wollen, so stimmen wir dem grundsätzlich zu. Es sollte jedoch im Wortlaut mit der Aufnahme des Wortes „Rechnungsperiodenkalkulation“ klargestellt werden.



Ansonsten könnten sich diesbezüglich Auslegungsschwierigkeiten ergeben (vgl. hierzu Klausing in Driehaus, Kommunalabgabenrecht Kommentar, § 8, Rn. 998 m.w.N.).

Die ausdrückliche Aufnahme in § 11 Abs. 3 Satz 2 KAG, dass Teilbeitragssätze festgelegt werden können, halten wir für sachdienlich.

Auch die Möglichkeit der abschnittswisen Abrechnung halten wir grundsätzlich für richtig. Jedoch wird die Formulierung in § 11 Abs. 3 Satz 3 KAG „der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden kann, ermittelt werden“ rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Auslegung zur Folge haben.

Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift kann nur geschlossen werden, dass hiermit eine ortsteilbezogene Abrechnung gemeint ist, welche von der Rechtsprechung schon seit langem verworfen wurde. In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass hier lediglich die Möglichkeit der abschnittswisen Abrechnung gesetzlich festgelegt werden soll. Die Intention des Gesetzgebers entspricht allerdings nicht dem Wortlaut, der auf den „Aufwand“ für Abschnitte einer Einrichtung abstellt, was nicht mit der abschnittswisen Abrechnung im Sinne einer Globalberechnung in Einklang steht. Wir gehen insoweit davon aus, dass nicht die ortsteilbezogene Abrechnung bei leitungsgebundenen Einrichtungen gemeint ist, sondern die allgemeine Möglichkeit der Abschnittsbildung. Daher schlagen wir diesbezüglich vor, Satz 3 durch: „Es kann abschnittsweise abgerechnet werden“ zu ersetzen.

Weiterhin treten wir dafür ein, einen neuen § 11 Abs. 6 KAG einzufügen, der wie folgt lauten sollte:

„Für die Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für beitragsfähige Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahmen bei leitungsgebundenen Einrichtungen kann der umlagefähige Aufwand auf die angeschlossenen und anschließbaren Flächen sowie die Erweiterungsflächen verteilt werden.“

Seit der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13.06.2002 (Az.: 5 UZ 427/02, HSGZ 2002, 446) kann der Erneuerungsbeitrag nicht mehr, wie in unserem Vorschlag formuliert, ermittelt werden.



Vielmehr ist der ergänzende Beitrag für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen dadurch zu berechnen, dass ein „fiktiver alter“ Schaffensbeitrag ermittelt wird und die Differenz zum jetzt kalkulierten „neuen“ Schaffensbeitrag als Erneuerungsbeitrag festzusetzen ist. Dies bedeutet in der Praxis einen erheblichen Verwaltungsaufwand, denn es müssen zwei Kalkulationen für die Schaffensbeiträge durchgeführt werden, um dann erst den Erneuerungs- und Erweiterungsbeitrag berechnen zu können. Weiterhin ist den Bürgern schlecht zu vermitteln, wie dieser Beitrag errechnet wurde.

Daher halten wir es für viel praktikabler und auch für die Bürger viel transparenter, den tatsächlichen Aufwand, wie im Formulierungsvorschlag aufgeführt, auf die bevorteilten Flächen zu verteilen.

Unser Vorschlag für den (alten) § 11 Abs. 6 KAG lautet wie folgt:

Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere

1. Die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks
2. Die tatsächliche Art und das tatsächliche Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks
3. Die Grundstücksflächen

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden.

Mit dieser Regelung sollen dem Satzungsgeber weiterhin alle Möglichkeiten offenbleiben, die Verteilungsmaßstäbe auszuwählen und gegebenenfalls auch zu kombinieren. Zwar hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 17.11.2011 (Az.: 5 A 3140/09, HSGZ 2012, 154) den Verteilungsmaßstab der tatsächlichen Nutzung im unbeplanten Innenbereich beim Vollgeschossmaßstab gebilligt, allerdings sollen auch zukünftig – ungeachtet der Auffassung der Rechtsprechung – den Gemeinden alle Möglichkeiten offenstehen, die Verteilungsmaßstäbe auszuwählen und gegebenenfalls zu kombinieren.



Ohne die gesetzliche Änderung wäre diese Möglichkeit bei einer Änderung der Rechtsprechung gegebenenfalls versperrt.

§ 11 Abs. 8 Satz 2 KAG sollte aus Gründen der Klarheit wie folgt lauten:

Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit für leitungsgebundene Einrichtungen erhoben, entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 11 Abs. 8 letzter Satz KAG ist aus unserer Sicht nicht praktikabel, da es unserer Auffassung nach einen sehr hohen Verwaltungsaufwand gerade bei den kleinen ländlichen Gemeinden bedeuten würde.

Wir gehen davon aus, dass gerade in kleineren und mittleren Gemeinden eine höhere Ausnutzung letztlich nicht ins Gewicht fällt, so dass dies in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stünde, das gesamte Gemeindegebiet jeweils zu überprüfen und den zusätzlichen Beitrag zu erheben. Weiterhin halten wir es für rechtlich bedenklich, da diese Regelung unserer Auffassung nach mit dem Vorteilsbegriff unvereinbar ist, da er dem Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung widersprechen würde.

Dass der einzig in Hessen bislang erforderliche Fertigstellungsbeschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG nunmehr nicht mehr erforderlich ist, halten wir für eine gelungene Gesetzesfortbildung. Hiermit wird den in der Literatur geäußerten Bedenken an der Notwendigkeit einer solchen formellen Voraussetzung entsprochen.

Die neu aufgenommene Regelung des § 11 Abs. 12 KAG wird seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ausdrücklich abgelehnt.

Wir halten dies inhaltlich für verfehlt und sehen keine Notwendigkeit, über die bereits bestehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung hinaus im kommunalen Abgabengesetz eine gesonderte Billigkeitsregelung aufzunehmen. Die Billigkeitsregelungen in der Abgabenordnung sind völlig ausreichend. Wir sehen die Gefahr, dass den Gemeinden enorme Finanzierungsausfälle und Vorfinanzierungskosten entstehen. Insbesondere durch die Formulierung „sollen“ und „berechtigtes Interesse“ ist zu befürchten, dass ohne die in der Abgabenordnung üblichen Stundungsvoraussetzungen die Gemeinden gezwungen werden, in einer Vielzahl von Fällen Kredite zu gewähren und damit als „Bank“ zu fungieren.



Der vorgesehene viel zu geringe Zinssatz könnte im Übrigen dazu führen, dass die Bürger dies als Anreiz verstehen, statt sich bei der Bank um einen Kredit zu bemühen, die Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Abgesehen von den bereits dargelegten wirtschaftlichen Aspekten dürfte die Zahl der Verwaltungsstreitverfahren ebenfalls signifikant ansteigen, da durch diese Vorschrift ein Anreiz für viele Zahlungspflichtige geschaffen werden dürfte, eine günstige Ratenzahlung gerichtlich zu erstreiten.

Zu 11. (§ 11a)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich mit Nachdruck für die Aufnahme der wiederkehrenden Straßenbeiträge stark gemacht.

Daher unterstützen wir eine entsprechende Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume durch eine gesetzliche Regelung.

Leider stellt der vorliegende Entwurf des § 11 a Abs. 2 KAG auf die Bildung von Abrechnungsgebieten ab, bei denen die Verkehrsanlagen in einem **räumlichen und funktionalen** Zusammenhang stehen müssen. Dies entspricht § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, welches bis zum 15.12.2006 gültig war.

Diese gesetzliche Regelung hat zu erheblichen Schwierigkeiten in Rheinland-Pfalz geführt, da die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz mit der sogenannten „Pirmasenser Entscheidung“ (Urteil vom 18.03.2003 - 6 C 10580/02 -) dieses Erfordernis so streng ausgelegt hat, dass faktisch die Bildung von Abrechnungseinheiten in vielen Fällen fast unmöglich geworden war.

Insbesondere die Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes war damit ausgeschlossen.

In Thüringen wurde ebenfalls in § 7a Abs. 3 KAG (ThürKAG - alt) auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang abgestellt. Auch dort führte die Rechtsprechung (ThürOVb Weimar, Urteil vom 11.06.2007 - 4 N 1359/98 -) in der Praxis dazu, dass die Bildung der Abrechnungseinheiten äußerst komplex ist und bei konsequenter Anwendung der obergerichtlichen Rechtsprechung zu äußerst kleinen Abrechnungsgebieten führt (vgl. Reitinger in HSGZ 2011, 170).



Wir halten den vorgelegten § 11 a Abs. 2 KAG für unpraktikabel und rechtlich unsicher, da hier jeweils die Begründung der Abrechnungsgebiete angegriffen werden kann. Der „räumliche und funktionale Zusammenhang“ wird rechtlich kaum zu erfassen und darzulegen sein. Mit der vorgelegten Regelung dürfte es äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich ein, das gesamte Verkehrsnetz einer Gemeinde als einheitliche öffentliche Einrichtung mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu definieren. Gerade dies ist allerdings unserer Auffassung nach von den hessischen Kommunen gewollt, um die Beitragslasten auf alle zu verteilen.

Der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz hat sich aufgrund der dortigen Problematik daher auch dazu entschlossen, das kommunale Abgabengesetz erneut zu novellieren.

Die aktuelle Regelung des § 10 a KAG Rheinland-Pfalz sieht vor, dass die Begründung über die Einheit der zu bildenden Verkehrsanlagen ausschließlich dann erfolgen muss, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. Die Bezugnahme auf einen „räumlichen und funktionalen Zusammenhang“ ist gänzlich entfallen. Wird das gesamte Verkehrsnetz der Gemeinde als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt, so bedarf es keiner Begründung. Dies dürfte der Regelfall sein.

Weiterhin regelt das Gesetz ausdrücklich, dass in der Satzung geregelt werden kann (vgl. § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG Rheinland-Pfalz), dass sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden können.

Auch der thüringische Gesetzgeber hat am 06.04.2011 das KAG im Sinne der rheinland-pfälzischen Regelung gleichlautend geändert.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund fordert im Interesse der kommunalen Selbstverwaltungshoheit einen weiten Gestaltungsspielraum der Kommunen. Von daher sind wir der Auffassung, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung diesen Gestaltungsspielraum einschränkt. Stattdessen sollte die Regelung des § 10 a Abs. 1 KAG Rheinland-Pfalz übernommen werden.



Bei dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf steht zu befürchten, dass ähnlich wie in Rheinland-Pfalz in absehbarer Zukunft eine erneute Novellierung des Kommunalabgabengesetzes aufgrund der praktischen Anwendungsschwierigkeiten erforderlich sein wird.

§ 11 a Abs. 3 Satz 3 KAG wird von uns ebenfalls abgelehnt. In der Begründung ist erläutert, dass es sich um eine Vereinfachung handeln soll, welche nicht erkennbar ist. Es spielt nämlich keine Rolle, ob der Beitragssatz in der Satzung über die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge geändert wird oder in einer gesonderten Satzung über die Änderung des Beitragssatzes.

Auch eine Aufnahme des Beitragssatzes über die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in die Haushaltssatzung ist verfehlt. Insoweit ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf – soweit ersichtlich – nicht vorsieht, die einschlägigen Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung um die Möglichkeit einer entsprechenden Festsetzung zu ergänzen.

Aus systematischen Gründen sollte eine solche Regelung aber auch **nicht** in der Haushaltssatzung erfolgen. Herkömmlich beinhaltet die Haushaltssatzung als Bestandteile mit Außenwirkung lediglich die Festsetzung der Realsteuerhebesätze. Dabei sollte es auch bleiben. Alle anderen kommunalen Abgaben einschließlich der von der Kommune zu erhebenden Beiträge werden auf Grundlage spezieller Satzungen erhoben. Gerade angesichts der Rechtsbehelfsträchtigkeit, die Beitragsveranlagungen im Einzelfall mit sich bringen können, sollen die rechtlichen Auseinandersetzungen nicht dazu führen, dass inzident oder im Wege der Normenkontrolle die Haushaltssatzung überprüft wird. Nach der Rechtsprechung des HessVGH bildet die Haushaltssatzung ein Gesamtgefüge mit der Folge, dass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine derartige verwaltungsgerichtliche Überprüfung des Beitragssatzes keine Folgen für die übrigen Festsetzungen des Haushaltsplanes hätte (HessVGH, HSGZ 1999, S. 285, 287). Derartige Folgen liegen vielmehr allein schon deshalb nah, weil Änderungen bei der Festsetzung des Beitragssatzes zwingend Änderungen anderer Festsetzungen der Haushaltssatzung, insbesondere der Kreditemächtigung nach § 103 HGO, zur Folge hätten.



Die Festlegung in der Haushaltssatzung dürfte der Transparenz gegenüber dem Bürger kontraproduktiv sein und auch Änderungen der Beitragssätze erschweren.

Der Bürger kann nicht durch einen einfachen Blick in die Satzung über die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge erkennen, welcher Beitragssatz Grundlage der Beitragserhebung ist.

Auch ohne diese Gesetzesformulierungen sind Änderungssatzungen zu einzelner Paragraphen der Satzung selbstverständlich jederzeit möglich (vgl. z.B. die Gebührensätze in den Entwässerungs- und Wasserversorgungssatzungen).

Zu 14. (§ 14)

Die Übergangsvorschrift des § 14 KAG ist nur sinnvoll, wenn unseren Bedenken gegen § 10 Abs. 4 KAG nicht Rechnung getragen wird.

Ergänzung 1:

Auf ausdrücklichen Wunsch aus unserem Mitgliedsbereich wird seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angeregt, wiederkehrende Beiträge auch für land- und forstwirtschaftliche Wege in das Hessische Kommunalabgabengesetz aufzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 27.10.1994, Az.: 5 UE 327/90 in HSGZ 1995, 204) können für gemeindeeigene Wege im Feldgemarkungsbereich Feldwegebeiträge erhoben werden, jedoch nur für den einzelnen Feldweg. Eine Abrechnung des gesamten Gemeinde- oder Gemarkungsgebiets ist nach der Rechtsprechung aufgrund der jetzigen gesetzlichen Regelung nicht möglich. Wiederkehrende Beiträge für Feldwege werden durch die vorgelegte Fassung des § 11 a KAG nicht ermöglicht, so dass eine weitergehende Regelung notwendig wäre.

**Ergänzung 2:**

Vor dem Hintergrund der geänderten Struktur des § 10 KAG (neu) wird darauf hingewiesen, dass in § 61 Abs. 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) eine direkte Verweisung in das Gesetz über die kommunalen Abgaben enthalten ist. § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG bezieht sich hinsichtlich der Gebührenbemessung ausdrücklich auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 des aktuellen Gesetzes.

Daher sollte im Rahmen der aktuellen Novelle des HessKAG ein weiterer Artikel eingefügt werden, der eine Änderung des § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG vorsieht, wonach auch Satz 3 von § 10 Abs. 2 HessKAG in Bezug genommen wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Christian Schelzke'.

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor



VKU Geschäftsstelle Hessen • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mündliche Anhörung im Innenausschuss am 26. April 2012

23.04.2012

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen der VKU-Landesgruppe Hessen bedanke ich mich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme zu den folgenden Gesetzentwürfen:

- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen (Drucks. 18/4389)
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (Drucks. 18/5453)

Die VKU-Landesgruppe Hessen schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des Hessischen Städtetages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben an und verzichtet auf die Einreichung einer eigenen schriftlichen Stellungnahme.

An der mündlichen Anhörung im Innenausschuss am 26. April 2012 nehme ich gerne für die VKU-Landesgruppe Hessen teil und werde zu dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen für die VKU-Landesgruppe Hessen mündlich Stellung nehmen.

**Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**

Landesgruppe Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Fon +49(0)611.1702-29
Fax +49(0)611.1702-30

Vorsitzender:
RA Ralf Schodlok

Geschäftsführer:
Dipl.-Pol. Martin Heindl
heindl@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstrasse 91
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-0
Fax +49 (0) 30.58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Bankverbindung
Berliner Sparkasse
Bankleitzahl 100 500 00
Konto-Nr. 66 00 00 91 00
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen wird die VKU-Landesgruppe Hessen nicht Stellung nehmen, da durch den Gesetzentwurf die Interessen unserer Mitglieder nicht direkt tangiert werden.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Heindl
Geschäftsführer